

Einladung zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

Am Mittwoch, 21.07.2021, 17:00 Uhr, findet im Josefshaus eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt, zu der wir hiermit einladen. Besucher werden gebeten, Mund-Nasenschutz zu tragen und entsprechenden Abstand zu halten.

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Bürgerfragestunde
3. Sanierung und Neunutzung des Rothackerschen Hauses
4. Rad- u. Fußgängerbrücke Schwetzingen –
Verbindender Brückenschlag in die Zukunft
5. Rondell – Veränderung der Verkehrsführung,
Außerbetriebsetzung der Ampelanlage für einen Versuchszeitraum von 2 Jahren
6. Bewohnerparken
7. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar -
Vorschlag der Gemeinde Brühl zu einer kooperativen Wohnflächenentwicklung mit
Schwetzingen
8. Vereinshaus Maximilianstraße 5 -
Baurechtliche Umwidmung von einem Krankenhaus in ein Vereinshaus
Erstellung eines tragfähigen Nutzungskonzepts und Umsetzung des Brandschutz-
konzepts des TÜV
9. Digitalisierung der Schwetzinger Schulen im Rahmen des DigitalPakts Schule -
Prioritätenliste zur Schaffung der baulichen und elektrotechnischen Voraussetzun-
gen
10. Schulentwicklungsplanung –
Schülerzahlen, Sachstandsbericht Schulerweiterungsbauten
11. Neufassung der Satzung über die kommunalen Beauftragten für die Belange von
Menschen mit Behinderung (Behindertenbeauftragte) der Stadt Schwetzingen
12. Marketing- und Tourismuskonzept 2025
13. Friedrich-Ebert-Platz

14. Allgemeine Finanzprüfung der Stadt Schwetzingen 2013 bis 2017 und des Eigenbetriebs bellamar 2013 bis 2017
15. Finanzhalbjahresstatus 2021 - Bericht in der Sitzung
16. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
17. Öffentliche Bekanntgaben / Anfragen

Schwetzingen, den 14.07.2021

Dr. René Pörtl, Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 21.07.2021

- öffentlich -

Vorberaten in der Sitzung des Technischen Ausschusses vom 24. März 2021

Vorberaten in der Sitzung des Gemeinderates vom 14. April 2021

Sanierung und Neunutzung des Rothackerschen Hauses

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt den von der Architektengemeinschaft fischerarchitekten / rebuild.ing, Aachen/Reilingen, erstellten Vorentwurf zu Sanierung und Umbau des Rothackerschen Hauses zustimmend zur Kenntnis. Er ist Grundlage der weiteren Entwicklung des Projektes.
2. Oberbürgermeister und Verwaltung werden mit der weiteren Umsetzung des Projektes unter weiterer Einbindung des Gemeinderats und der Bürgerschaft beauftragt.
3. Der Gemeinderat stellt die Finanzierung von Sanierung und Neunutzung des Rothackerschen Hauses mit einem gesamten Investitionsvolumen in Höhe von ca. 16.500.000 Euro inkl. MwSt. sicher. Voraussichtlich 2.000.000 Euro der gesamten Investitionskosten werden im Rahmen des Förderprogramms „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ durch den Bund übernommen.
4. Durch die weitere Entwicklung des Projektes entstehen im Haushaltsjahr 2021 voraussichtlich Kosten in Höhe von insgesamt ca. 650.000 Euro inkl. MwSt. Auf der entsprechenden Haushaltsstelle (Produkt: 725200102101 | Sachkonto: 78710000) wurden für das Haushaltsjahr bislang 100.000 Euro inkl. MwSt. zur Verfügung gestellt. Die notwendigen Mehrausgaben in Höhe von ca. 550.000 Euro inkl. MwSt. werden überplanmäßig genehmigt und im Haushalt (Produkt: 725200102101 | Sachkonto: 78710000) zusätzlich zur Verfügung gestellt.
5. Oberbürgermeister und Verwaltung werden mit der Suche nach potenziellen Sponsoren sowie weiteren Förderprogrammen für Umbau und Sanierung des Rothackerschen Hauses beauftragt.
6. Oberbürgermeister und Verwaltung werden in Abstimmung mit der Architektengemeinschaft damit beauftragt zu prüfen, wie der Parkplatz „Alter Messplatz“ in Sanierung und Neunutzung des Rothackerschen Hauses miteinbezogen bzw. passend umgestaltet werden kann. Die erarbeiteten Vorschläge werden dem Gemeinderat zur weiteren Entscheidung unterbreitet.
7. Oberbürgermeister und Verwaltung werden in Abstimmung mit der Architektengemeinschaft damit beauftragt, zur Entscheidung durch den Gemeinderat eine Ausschreibung für die frühzeitige Vergabe der im Rothackerschen Haus vorgesehenen Gastronomie vorzubereiten.

Erläuterungen:

Das Rothackersche Haus befindet sich im Eigentum der Stadt Schwetzingen. Es steht unter Denkmalschutz und hat für die Schwetzingen Stadtgeschichte grundsätzliche Bedeutung. An seinem Erhalt besteht ein grundlegendes Interesse – auch innerhalb der Schwetzingen Bürgerschaft.

Am 27. Februar 2019 fasste der Gemeinderat einen Grundsatzbeschluss über Sanierung und Neunutzung des Rothackerschen Hauses. Am 11. April 2019 wurde die Verwaltung durch den Technischen Ausschuss mit Vorbereitung und Durchführung eines europaweiten Ausschreibungsverfahrens der Sanierungs- und Umbaumaßnahmen am Rothackerschen Haus beauftragt. In diesem Verfahren erhielt die Architektengemeinschaft fischerarchitekten / rebuild.ing, Aachen/Reilingen, den Zuschlag und wurde am 18. Dezember 2019 mit der weiteren Projektabwicklung durch den Gemeinderat beauftragt.

In der Sitzung des Technischen Ausschusses am 24. März 2021 und in der Sitzung des Gemeinderats am 14. April 2021 stellten die beauftragten Generalplaner den Vorentwurf dem Gremium in einer Präsentation vor.

Mit dem vorliegenden Entwurf wird die Vision des Gemeinderats und der Bürgerschaft eines kulturellen und gesellschaftlichen Zentrums umgesetzt. In das neue Rothackersche Haus werden die Touristinformation, eine öffentliche Gaststätte (die auch der Versorgung des Museums dient), das städtische Museum mit einer historisch-stadtgeschichtlichen Dauerausstellung, einer Dauerausstellung zum Thema Spargel und modernen Wechelausstellungsräumen für die Schwetzingen Künstlergruppen und externe Ausstellungen, Räume für die Schwetzingen Musik-Kulturvereine und ein Bürgersaal (auch mit der Möglichkeit zur Nutzung für öffentliche Sitzungen) integriert. Damit entsteht ein kulturelles Bürgerzentrum ebenso wie eine wichtige Anlaufstelle für Besucher*innen der Stadt. Es wird ein wichtiger Zukunftsimpuls für die weitere kulturelle, touristische und gewerbliche Nutzung und Attraktivierung der Schwetzingen Innenstadt gegeben, der insbesondere auch nach dem Ende der Corona-Pandemie geeignet ist, wichtige dauerhafte Impulse für die Innenstadt zu geben.

Am 13. Dezember 2018 wurde der Oberbürgermeister ermächtigt, beim Bund einen Antrag zur Aufnahme in das Förderprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ zu stellen. Nach einer erfolglosen Bewerbung hat sich die Stadt Schwetzingen ein zweites Mal um diese Förderung beworben. Im Vorfeld ist es gelungen, ein breites Feld an regionalen Politikern, Mitgliedern des die Fördermaßnahme beschließenden Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages sowie regionalen Museumsfachleuten als Unterstützer zu gewinnen. Am 3. März 2021 und am 5. Mai 2021 entschied der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages über die zu fördernden Projekte im Rahmen des o. g. Förderprogramms; der Stadt Schwetzingen wurde in der Sitzung am 5. Mai 2021 eine Förderung für das Rothackersche Haus in Höhe von 2.000.000 Euro zugesagt.

Nach Zustimmung des Gemeinderats in seiner öffentlichen Sitzung am 21. Juli 2021 zur weiteren Umsetzung des Projekts wird es eine erneute Information der interessierten Bürgerschaft über die Projektfortschritte und den Vorentwurf geben.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die Fortführung der weiteren Planungen auf Basis des Vorentwurfes betragen für das Haushaltsjahr 2021 insgesamt ca. 650.000 Euro inkl. MwSt. Da im Haushalt 2021 auf der betreffenden Haushaltsstelle (Produkt: 725200102101 | Sachkonto: 78710000) bislang 100.000 Euro inkl. MwSt. zur Verfügung gestellt wurden, müssen ca. 550.000 Euro inkl. MwSt. überplanmäßig genehmigt und im Haushalt (Produkt: 725200102101 | Sachkonto: 78710000) zusätzlich zur Verfügung gestellt werden.

Anlagen:

Vorentwurf der Architektengemeinschaft

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 07.07.2021

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 21.07.2021

- öffentlich -

Rad- u. Fußgängerbrücke Schwetzingen - verbindender Brückenschlag in die Zukunft

Beschlussvorschlag:

- 1.) Die Stadt Schwetzingen beabsichtigt die Herstellung einer Rad- und Fußgängerbrücke über die Bahngleise der Deutschen Bahn AG (Rheintaltrasse) zur verkehrsgerechteren Verbindung der östlich der Bahnanlagen liegenden Stadtteile mit der Innenstadt.
- 2.) Diese Absichtserklärung steht unter der Voraussetzung der Co-Finanzierung der Planungs- und Herstellungskosten für diesen Brückenbau durch die Bundesrepublik Deutschland (Bund).

Erläuterungen:

Die Stadt Schwetzingen wird durch die mehrgleisigen Bahnanlagen der Deutschen Bahn AG (Rheintaltrasse) verkehrs- und verbindungstechnisch, funktional, emotional, städtebaulich, gestalterisch und ästhetisch zäsurartig in 2 Teile gespalten.

Ziele:

Mit einem neuen signifikanten „Brückenschlag“ in Form einer attraktiven, ästhetischen und innovativen Rad- und Fußgängerbrücke soll die Trennungswirkung dieser Bahnanlagen an einer städtebaulich sehr bedeutenden Stelle überwunden werden. Die Neuplanung der Rad- und Fußgängerbrücke stellt ein grundlegendes Angebot zur Verbesserung und zur klimagerechten Transformation der innerstädtischen Mobilität für alle Schwetzinger Bürger dar. **(Anlage 1 und Anlagen 2 +3)**

Die beabsichtigte Rad- und Fußgängerbrücke verbindet zunächst allgemein die Oststadt und die Kernstadt Schwetzingens – insbesondere aber auch die ca. 2000 Neubürger des Pfaudler-Areals mit dem Bahnhof (ÖPNV) auf der Innenstadtseite.

Die Nachhaltigkeit und Modellhaftigkeit wird gewährleistet durch einen attraktiven Brückenschlag als Motivator für den nachhaltigen Umstieg eines großen Anteils der künftigen Bevölkerungen des neuen Stadtquartiers vom PKW auf das Fahrrad, Fußverkehr, sowie den ÖPNV.

Dabei soll diese Rad- und Fußgängerbrücke allgemein der Verbesserung und Integration des bestehenden Rad- und Fußgängernetzes in Schwetzingen in das städtische und überregionale Rad- und Fußwegenetz mit Anbindung an die Innenstadt dienen.

Ferner gibt die geplante Brücke nach Fertigstellung die Möglichkeit zur kurzen Anbindung des neu entstehenden Wohnquartiers auf dem Areal der ehemaligen Pfaudlerwerke, auf dem ca. 2000 Einwohner in ca. 700 Wohnungen zukünftig wohnen werden, an den Bahnhof bzw. die Innenstadt. **(Anlage 1)**

Gestaltung und Innovation:

In der Gemeinderatssitzung vom 02.10.2019, Drucksache Nr. 2261/2019 wurde die Verwaltung ermächtigt, die Schüssler-Plan Ingenieurgesellschaft mbH-Frankfurt mit der Erstellung einer Machbarkeitsstudie einer Fuß- und Radbrücke zu beauftragen. Dieses Büro wurde zuvor in einem Auswahlverfahren von der Stadt ausgewählt und bringt im Bereich Brückenbau und Eisenbahnkreuzungen, ingenieur- und verfahrenstechnisch, große Erfahrung mit.

Der Stadt Schwetzingen war es im Sinne der Ästhetik weiterhin sehr wichtig im gleichen Atemzug ein im Brückenbau gestalterisch versiertes Architekturbüro in die Machbarkeitsstudie miteinzubeziehen um neben der Ingenieurtechnik auch die an dieser Stelle gewünschte und sehr wichtige gestalterische Qualität innovativ sicherzustellen. Deshalb wurde zusätzlich das Büro DKFS Architects London mit hinzugeschaltet.

In enger Zusammenarbeit mit der Stabstelle Städtebau- Architektur und Verkehrsentwicklung wurde die Machbarkeitsstudie – mit Corona bedingten Unterbrechungen – in vielen Monaten zum heutigen Stand entwickelt und mit einer groben Kostenschätzung belegt.

Die mittlerweile vorliegenden Ergebnisse der Machbarkeitsstudie bestätigen die Möglichkeit des gewollten Brückenschlags mit all seinen sehr komplexen Anforderungen. Der formal durchaus nicht alltägliche Brückenverlauf lässt eine spürbar attraktive Zusammenführung an den vorgesehenen Standorten zu. **(Anlage 1)**

Die Stadt hat hierbei u.a. – unter Vorgabe wichtiger Zielstellungen - besonderen Wert auf Gestaltung und Bedeutung des Brückenbauwerkes wie folgt gelegt:

- Brückenschlag mit hochwertiger Gestaltung und Beleuchtung als weiteres zukünftiges Wahrzeichen der Stadt Schwetzingen. (freie Spannweite Brücke ca. 80 m)
- Modellhaftigkeit, Innovationskraft, Filigranität, technische und ästhetische Aussagekraft, Symbolkraft, sowie mobilitätsbezogene Nachhaltigkeit.
- Ganzjährige Nutzbarkeit durch solares Beheizungssystem (digital antifreeze)
- Barrierefreie (u.a. mit Glasaufzügen), tags wie nachts sichere Anbindung des neuen Stadtquartiers an die Innenstadt / ÖPNV und das bestehenden / geplante Radwegenetz
- Weit sichtbares und erkennbares Wahrzeichen und Symbol als Beitrag zur Imageverbesserung nachhaltiger Mobilitätsformen wie Fahrrad und Fußverkehr, sowie signifikantes städtebauliches Highlight zur weiteren Zusammenführung beider Stadtteile Schwetzingens.
- Aussichtsplattform der Stadt mit Blick zum Schlossbereich, den Städten Mannheim und Heidelberg und – über die Rheinebene hinweg – zum Odenwald und Pfälzer Wald.
- Schaffung von hochwertigem öffentlichen Raum, Begegnungsstätte von Menschen auf dem Fahrrad und zu Fuß.
- Sichtbare symbolische Abkehr von der historisch gewachsenen Privilegierung des PKWs.
- Zusätzliche Verbesserung der Behinderten – u. Seniorenfreundlichkeit durch zwei komfortable Aufzüge – weitgehende transparente Ausführung in Glas – jeweils einmal auf der West- und Ostseite der Bahnlinie

- Zusätzliche Treppenanlagen – jeweils links und rechts der Bahn – zur attraktiven Wegeverkürzung für Menschen aller Altersklassen die jung und vitalaktiv bleiben möchten.
- Deutlich wahrnehmbares Rückgrat mit hoher Symbolkraft zur Zusammenführung der Schwetzingen Kernstadt und Oststadt.
- Funktionale Sinnhaftigkeit der jeweiligen Ankunftsstandorte beidseitig der Bahnlinie.
- Repräsentative Wirkung in Verbindung mit dem öffentlichen Platz als Entrée in das Pfaudlerareal mittels einer stufenförmigen „theaterartigen“ hochattraktiven Verweilfläche für die Menschen.

Grundstück Bahn:

Zur Realisierung der Brücke ist es flächentechnisch notwendig ein Grundstück der Deutschen Bahn entlang der Gleise auf der Ostseite zu erwerben.

Mit Vertretern der Deutschen Bahn AG wurde der Erwerb der u.a. für den Brückenbau benötigten Grundstücksfläche (Teilfläche aus Flurstück Nr. 355) auf Basis der Beschlussfassung des Gemeinderats vom 23.07.2020 über den Kauf des Teilgrundstücks Flst.Nr. 355/17 mit 4.714 m² mittlerweile verhandelt. Der Entlass dieser Grundstücksfläche aus der sogenannten Bahnbetriebsnotwendigkeit ist zugesagt; das förmliche Freistellungsverfahren wird vorbereitet, der Notartermin steht unmittelbar an. Die planungsrechtliche Absicherung der Brücke erfolgt durch Bebauungsplan.

Förderung:

Es ist festzuhalten, dass u.a. das Stichwort „Innovation“ ein wesentlicher Bestandteil zur Erfüllung der Förderfähigkeit darstellt. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bezeichnet sein Förderprogramm explizit mit dem Titel **„Richtlinie zur Förderung innovativer Projekte zur Verbesserung des Radverkehrs“**

In der Videokonferenz vom 30. Juli 2020 mit Teilnehmern des Bundesministeriums, der Stadt und den Planern wurde der vorliegenden Machbarkeitsstudie mündlich diese Innovationskraft bescheinigt. Innovativ beim Brückenbauwerk ist – neben seiner gestalterisch und technisch hohen Aussagekraft - insbesondere die wahrnehmbare Integration in 2 Stadtteile, sowie die Gleichberechtigung aller Verkehrsteilnehmer mit dem Ziel der Steigerung der Lebensqualität (u.a. citta slow) in der Gesamtstadt – frei nach dem Leitmotiv „der Mensch ist das Maß aller Dinge“ !

In die Planung ist die vieljährige positive Erfahrung der Entschleunigung des Verkehrs am Schlossplatz miteingeflossen. Nach dem Motto „Angst-frei durch die Stadt“ ist die Einführung eines gemeinsamen Geh- und Radweges angedacht um die verkehrsberuhigende Wirkung in Form von Begegnungsflächen in den anderen Stadtteil direkt ins Pfaudlerareal zu tragen. Dieses Prinzip des verkehrsberuhigten Bereiches - shared space – oder frei auch Begegnungsraum genannt, soll im künftigen Pfaudlerareal fortgeführt werden. Die bereits in § 1 StVO geforderte „gegenseitige Rücksichtnahme“ erlangt hier insgesamt in der vorliegenden Form eine neue Qualität durch hohe und verbindende Symbolkraft.

Die Bestätigung des Brückenbaus durch den Gemeinderat in Form einer klaren Absichtserklärung ist Voraussetzung für den Erhalt eines positiven Zuwendungsbescheides durch den Zuwendungsgeber (Bund). Der Bund als Zuwendungsgeber erwartet die klare Bestätigung, dass die Stadt Schwetzingen den Brückenbau als notwendig erachtet und umzusetzen beabsichtigt. **(Anlagen 2 und 3)**

Der Beschluss dient deshalb dazu, dem Fördergeber zu signalisieren, dass die Stadt ungeachtet einer Finanzierung der förderfähigen Kosten in Höhe von ca. 9 Millionen € bereit ist, die nicht förderfähigen Aufwendungen und zukünftigen Aufwendungen für den Erhalt der Brücke zu tragen.

Die Ergebnisse der bisherigen Kostenschätzung für den Brückenbau sind in der Anlage 4 dargestellt.

Hiervon sind unter Berücksichtigung der bislang gegebenen Erläuterungen des Bundesamtes für Güterverkehr mindestens 90 %, gegebenenfalls 100 % förderfähig

Vorläufiger Zeitplan:

Bedingt durch komplexe Bahnorganisatorische- und Verfahrenstechnische Schritte, sowie der notwendigen europaweiten Ausschreibung mit anschließender kompletter Durchplanung ist aus heutiger Sicht ein Baubeginn Anfang 2025 denkbar.

Die anschließende Bauphase bis hin zur rechtlichen Verkehrsfreigabe wird dann noch einmal ca. 24 Monate in Anspruch nehmen.

Anlagen:

Anlage 1 Entwurfsskizzen Machbarkeitsstudie

Anlage 2 Erläuterungen Interessenbekundung Förderung Radverkehrsprojekte

Anlage 3 Eigeninteresse Anschreiben BAG

Anlage 4 Vorläufige Kostenplanung BAG Rad- und Fußgängerbrücke Stand: 19.08.2020

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 07.07.2021

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 21.07.2021

- öffentlich -

Rondell - Veränderung der Verkehrsführung, Außerbetriebsetzung der Ampelanlage für einen Versuchszeitraum von 2 Jahren

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt die Veränderung der Verkehrsführung am Rondell Schwetzingen.
2. Der Gemeinderat beschließt die Bereitstellung von außerplanmäßigen Finanzmitteln in Höhe von 300.000,- EUR.
3. Der Gemeinderat beschließt, die Verwaltung zu ermächtigen, die Vergabe an den wirtschaftlichsten Bieter (bis zu 10 % über der Kostenberechnung in Höhe von 347.229,72 EUR inkl. MwSt.) vorzunehmen.

Erläuterungen:

Mit den Beschlussvorlagen Nr. 2054/2018 und 2273/2019 wurden der Technische Ausschuss und der Gemeinderat über die abgestimmten Planungen und die Beantragung von Fördermitteln informiert und die Verwaltung beauftragt die Umsetzung der Maßnahme vorzunehmen.

Im Rahmen des Fördermittelantrags mussten noch umfangreiche Planungsergänzungen vorgenommen werden, auch ein Sicherheitsaudit musste erstellt werden.

Vom Fördermittelgeber gibt es noch keine genaue Förderzusage, seit dem 11.06.2021 liegt eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vor, sodass es jetzt möglich ist, die notwendigen Arbeiten auszuschreiben ohne den Zuschussantrag zu gefährden. Laut den Förderbedingungen sollen 50% der Kosten der verkehrlichen Umgestaltung durch das Land Baden-Württemberg (ca. 250.000,00 EUR) förderfähig sein. Die Veröffentlichung der Leistungen erfolgte am 18.06.2021. Die Eröffnung der Angebote findet am 16.07.2021 statt. Diese Terminfolge wurde gewählt um die Arbeiten möglichst noch in diesem Jahr ausführen zu können.

Auf Grund des voraussichtlichen Vergabebetrags liegt die Vergabebeschlussfassung in der Zuständigkeit des Gemeinderats. Die nächste Gemeinderatssitzung findet am 21.07.2021 statt. Die Einhaltung der Vorlagefrist (gem. der Gemeindeordnung) ist für eine Beschlussvorlage nach dem Eröffnungstermin durch die terminliche sehr kurze Abfolge nicht zu ermöglichen. Der Gemeinderat wird daher gebeten die Verwaltung zu ermächtigen, eine Vergabe an den wirtschaftlichsten Bieter (bis zu einer Überschreitung der Kostenberechnungssumme in Höhe von 347.229,72 EUR inkl. 19 % MwSt. von maximal 10 %) vornehmen zu können.

Im Haushalt stehen aktuell 200.000,- EUR inkl. 19 % MwSt. zur Verfügung. Für die Zuschussantragstellung mussten zusätzliche Planungsleistungen, Kostenaufstellungen, Kostenverteilungsschlüssel (Stadt und Regierungspräsidium) erarbeitet werden, sowie ein Sicherheitsaudit. Die Kosten belaufen sich auf rund 153.000,- EUR inkl. MwSt. Aktuell beläuft sich die Gesamtkostenermittlung auf rund 500.000 EUR inkl. MwSt. (rund 347.000,- EUR inkl. MwSt. Baukosten zuzüglich rund 153.000 EUR inkl. MwSt. Planungskosten).

Finanzielle Auswirkungen:

Die außerplanmäßigen Haushaltsmittel in Höhe von 300.000,- EUR werden über allgemeine Minderausgaben im Jahr 2021 gedeckt.

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 07.07.2021

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 21.07.2021

- öffentlich -

Bewohnerparken

Beschlussvorschlag:

1. Bewohnerparken

1.1 Die bestehende Bewohnerparkzone 2 wird um die Gutenbergstraße erweitert.

Die Bewirtschaftungszeit der Bewohnerparkzone 2 wird einheitlich auf werktags 9 bis 21 Uhr festgelegt. Verkehrsteilnehmende können in diesem Zeitraum mit Parkscheibe maximal eine Stunde parken, Bewohner*innen der Bewohnerparkzone 2 mit entsprechendem Parkausweis unbeschränkt.

1.2 Die Bewohnerparkzone 3 ab Grenzhöfer Straße/Augustastraße bis Rondell wird neu eingerichtet.

Die Bewirtschaftungszeit der Bewohnerparkzone 3 wird auf werktags 9 bis 21 Uhr festgelegt. Verkehrsteilnehmende können in diesem Zeitraum mit Parkscheibe zwei Stunden parken, Bewohner*innen der Bewohnerparkzone 3 mit entsprechendem Parkausweis unbeschränkt.

1.3 Die Bewohner*innen der Mannheimer Straße 53 bis 81 bzw. 70 bis 92, Mühlenstraße 1 a bis 29 (nur ungerade Haus-Nummern), Friedrich-Ebert-Straße 15 bis 49 (nur ungerade Haus-Nummern), Walter-Rathenau-Straße 1 bis 7 (nur ungerade Haus-Nummern), Lindenstraße 2 bis 56 (nur gerade Haus-Nummern) und Rondell 1, 11 und 13 erhalten künftig (analog der Friedrichstraße und Carl-Theodor-Straße in den Bewohnerparkzonen 1 und 2) die Möglichkeit, Bewohnerparkausweise für die Zone 2 oder 3 (je nach Lage im Bereich der Zonen) zu beantragen.

In den genannten Straßen selbst wird es keine Parkraumbewirtschaftung geben.

1.4 Der genaue Geltungsbereich der nach Ziff. 1.1 dieses Beschlusses erweiterten Bewohnerparkzone 2 und der nach Ziff. 1.2 dieses Beschlusses neu eingerichteten Bewohnerparkzone 3 ergibt aus den in Anlagen 2 und 3 zu dieser Beschlussvorlage befindlichen Lageplänen.

2. Die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 10.000 EUR wird genehmigt.

Erläuterungen:

Nach einem Bürgerbeteiligungsverfahren hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 12.04.2018 die Erweiterung der Bewohnerparkzone 2 um die Schul-, Luise und Heckerstraße sowie die Einrichtung einer neuen Bewohnerparkzone 3, bestehend aus der Garten-, Blumen- und Schützenstraße, beschlossen.

Nach der Umsetzung und einer Eingewöhnungsphase sind im Ordnungsamt vermehrt Rückmeldungen aus Straßen, die bei der damaligen Umfrage noch mehrheitlich gegen die Einführung einer Bewohnerparkbevorzugung waren, eingegangen. Die Parksituation habe sich aufgrund des „Verdrängungseffekts“ verschlechtert.

Der Wunsch nach der Einführung von Bewohnerparken bzw. Erweiterung der aktuellen Bewohnerzonen wurde mittels Unterschriftenlisten vorgetragen.

Die Verkehrsbehörde hat daraufhin eine erneute Umfrage im gesamten Plangebiet durchgeführt, bei der jede/r Bewohner/in über 18 Jahre ein personalisiertes Anschreiben erhalten hat.

Im Ergebnis wünschen sich 59 % der Teilnehmenden die Einrichtung einer neuen Zone 3 ab Grenzhöfer Str./ Augustastraße bis Rondell.

Die Bewohner/innen des Plangebietes wurden mit Schreiben vom 25.03.2021 über das Ergebnis der Umfrage und den daraus resultierenden Vorschlag der Verwaltung informiert.

Rechtsgrundlage für das Bewohnerparken ist § 45 Abs. 1b Nr. 2a Straßenverkehrsordnung (StVO) i. V. m. Nr. X Verwaltungsvorschrift zu § 45 StVO.

Die Gebühr für die Ausstellung der Bewohnerparkausweise beläuft sich derzeit auf 20,40 EUR (für zwei Jahre).

1. Erweiterung der Bewohnerparkzone 2 um die Gutenbergstraße

Anhand des Ergebnisses der Bewohnerumfrage wird deutlich, dass nach der Änderung im Jahr 2018 ein Verdrängungseffekt in die Gutenbergstraße entstanden und der Parkdruck dort noch größer geworden ist.

Durch die Integration der Gutenbergstraße in die Bewohnerparkzone 2 wird dort künftig kein Dauerparken mehr möglich sein.

Vorgeschlagene Bewirtschaftungszeit für die gesamte Zone 2: werktags 9 bis 21 Uhr

Verkehrsteilnehmende können in diesem Zeitraum in der Zone 2 mit Parkscheibe maximal eine Stunde parken, Bewohner der Zone 2 unbeschränkt.

2. Einrichtung einer Bewohnerparkzone 3

Nachdem sich 2018 die Bewohner*innen der Gartenstraße und Schützenstraße mehrheitlich für eine Bewohnerbevorzugung ausgesprochen hatten, wurde im Rahmen der jetzigen Umfrage der Verdrängungseffekt in benachbarten Straßen sichtbar. Die Bewohner*innen der Straßen, in denen seit 2018 Bewohnerparken eingerichtet wurde (Blumenstraße, Gartenstraße und Schützenstraße), haben mehrheitlich gegen die Einrichtung einer größeren Zone 3 votiert. Aus Sicht der Verwaltung kann jedoch nur durch die Schaffung einer gesamten Zone 3 eine für alle Betroffenen ausgewogene und gerechte Lösung gefunden werden.

Vorgeschlagene Bewirtschaftungszeit: werktags 9 bis 21 Uhr

Verkehrsteilnehmende können in diesem Zeitraum mit Parkscheibe zwei Stunden parken, Bewohner der Zone 3 unbeschränkt.

Die Parksituation soll weiterhin beobachtet und ggf. im Sinne der Bürger*innen angepasst werden.

Hinweis zu Ziffern 1 und 2:

Eine **Vereinheitlichung der Bewirtschaftungszeiten in den Bereichen mit Parkscheibe** wird seitens der Verwaltung im Sinne der Klarheit für alle Verkehrsteilnehmenden für sinnvoll erachtet. Die Unterschiede in der zulässigen Parkzeit mit Parkscheibe bestehen aufgrund der Lage der Zonen, Zone 2 liegt zentrumsnah mit Parkmöglichkeiten für Kundinnen und Kunden sowie Besucher*innen in den Parkhäusern und auf dem Parkplatz Alter Messplatz, die Zone 3 liegt zentrumsferner.

3. Bewohner*innen angrenzender Straßen

Analog der Friedrichstraße und Carl-Theodor-Straße sollen Bewohner*innen direkt an die Bewohnerparkzonen angrenzender Straßen auch die Möglichkeit erhalten, einen Bewohnerparkausweis zu erhalten, da bislang zwar Bewohner*innen aus den Zonen in den nicht bewirtschafteten Straßen unbegrenzt parken konnten, aber umgekehrt die Bewohner*innen angrenzender Straße nicht unbeschränkt in den Zonen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die Änderung und Neuanschaffung der Beschilderung der Bewohnerparkzonen belaufen sich auf rund 10.000 EUR. Diese Mittel waren bisher nicht im Haushalt vorgesehen und müssten im Rahmen einer überplanmäßigen Ausgabe genehmigt werden.

Anlagen:

Anlage 1 – Ergebnis Bewohnerumfrage

Anlage 2 – Lageplan Bewohnerparkzone 2

Anlage 3 – Lageplan Bewohnerparkzone 3

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 07.07.2021

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 21.07.2021

- öffentlich -

Vorgesehene Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Plankapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen

Hier: Anregung einer kooperativen Wohnflächenentwicklung mit dem Mittelzentrum Schwetzingen durch die Gemeinde Brühl auf dem Gebiet rechts der Albert-Bassermann-Straße auf Schwetzingener Gemarkung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat spricht sich auf Vorschlag des Technischen Ausschusses gegen den Vorschlag der Gemeinde Brühl für eine kooperative Wohnflächenentwicklung auf dem Schwetzingener Gebiet rechts der Albert-Bassermann-Straße (Brühl) aus. Eine dahingehende Änderung des Regionalplans Rhein-Neckar soll nicht weiterverfolgt werden.

Erläuterungen:

Im Rahmen der vom Verband Region Rhein-Neckar (VRRN) beabsichtigten Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar hinsichtlich der Plankapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“, hat der VRRN und das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis im Rahmen von Kommunalgesprächen und mit einem Schreiben vom Sommer 2020 die Städte und Gemeinden des Kreises vorab auf Fachebene informiert. Im Weiteren hat sich der Planungsausschuss des VRRN am 18. November 2020 mit der Einleitung eines schriftlichen Scoping-Verfahrens ausgesprochen und einen entsprechenden Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans erstellt.

Die wesentliche, geplante Neuerung im Regionalplan im Kapitel „Wohnbauflächen“ ist die Einführung einer regionsweit, einheitlichen, quantitativen Wohnbauflächenbedarfsermittlung für die Ebene der Flächennutzungsplanung. Diese ergibt sich aus einer Berechnungsmethodik, die in entsprechenden Plansätzen festgeschrieben werden soll. Vorteile dieser neuen Methodik sind in erster Linie:

- a) Nutzung vorhandener, einheitlicher Datengrundlagen (Bevölkerungs- und Haushaltsprognosen des Bundesinstituts für Bau-, Stadt – und Raumforschung (BBSR) – keine eigene Prognose
- b) Transparente Ermittlung der Rechenfaktoren und eigenständige Anwendbarkeit durch Kommunen und VRRN
- c) Erhöhung der planerischen Flexibilität und Fortschreibungsfähigkeit
- d) einheitliche Behandlung von Kommunen mit gleicher Funktionszuweisung

Die Stadt Schwetzingen sieht in der neuen Wohnbauflächenbedarfsberechnung des VRRN

keine eigene Betroffenheit oder Einschränkung als Mittelzentrum, so dass die bisherigen Schwetzingen Bemühungen und im Flächennutzungsplan gesicherten Wohnbauflächen weiter gewährleistet werden.

In der Anlage Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar 1. Änderung Kapitel 1.4 Wohnbauflächen Kapitel 1.5 Gewerbliche Bauflächen ist zu entnehmen, dass die Stadt Schwetzingen dem „Siedlungsbereich Wohnen“ zugeordnet wird, so dass unter 1.4.2.4. die Wohnbauflächenbedarfe, die sich aufgrund von Wanderungsgewinnen ergeben, sich vorrangig auf die als „Siedlungsbereiche Wohnen“ festgelegten Kommunen konzentrieren. Die Konzentration dient der Sicherung einer zukunftsfähigen Siedlungsstruktur, indem

- weitere Zersiedelung möglichst vermieden wird,
- neue Wohnbauflächen in Kommunen mit einer guten infrastrukturellen Ausstattung konzentriert werden,
- die vorhandene Infrastruktur wirtschaftlich genutzt wird,
- das Verkehrsaufkommen minimiert wird und
- nicht vermeidbares Verkehrsaufkommen möglichst auf den regionalbedeutsamen ÖPNV gelenkt wird.

Unter „regionalbedeutsamem ÖPNV“ wird in der Regel der schienengebundene Personennahverkehr mit mindestens einem Stundentakt verstanden. Im ländlichen Raum kommt hierfür auch eine dauerhaft gesicherte, qualifizierte Bedienung im Busverkehr mit Taktangebot in Betracht.

In diesem Rahmen wird die Stadt Schwetzingen auch die Wohnbedarfserweiterung durch das „Pfaudler-Areal“ umsetzen und die entsprechenden Änderungen des Flächennutzungsplans im Rahmen, des noch vom Gemeinderat zu beschließenden Bebauungsplanes, in die Wege leiten.

Anregung einer kooperativen Wohnflächenentwicklung mit dem Mittelzentrum Schwetzingen durch die Gemeinde Brühl

Die Gemeinde Brühl hat in Ihren Sitzungsunterlagen in der Gemeinderatssitzung am 21.06.2021 bemängelt, dass im „Brühler Teil“ des Regionalplans zunächst nichts geändert wurde, so dass einer langfristigen Entwicklung der Gemeinde Brühl nach 2030 die Wohnbedarfserweiterung nach der neuen Berechnungsmethodik nicht gerecht wird.

Daher sprach sich die Gemeinde Brühl und der Gemeinderat in zwei Bereichen der Gemarkung im vergangenen Jahr dafür aus, vorhandene Freiraumrestriktionen zugunsten eines kommunalen Entwicklungsspielraums entfallen zu lassen. Dies betrifft zum einen die frühere „Freihaltefläche für Sportanlagen“ in den Hochgestaden der Sprauwaldäcker zwischen Brühl und Rohrhof.

Das andere betrifft das Gebiet rechts der Albert-Bassermann-Straße auf Schwetzingen Gemarkung. Hier könnte laut Gemeinde Brühl eine kooperative Wohnflächenentwicklung mit dem Mittelzentrum Schwetzingen vorgesehen werden. Hier gälte es dann, interkommunale Vereinbarungen zwischen den Kommunen zu treffen, um Kosten und Lasten gerecht zu verteilen. Da von dort nicht nur die Anbindung an das überörtliche Straßennetz hervorragend wäre, sondern auch an den schienengebundenen Personennahverkehr (S- Bahn Haltestellen Rheinau und Hirschacker) wäre das eine Entwicklungschance für Brühl und Schwetzingen, so der Ansatz der Begründung der Gemeinde Brühl.

Im Umweltbericht zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar 1. Änderung Kapitel 1.4 Wohnbauflächen Kapitel 1.5 Gewerbliche Bauflächen auf den Seiten (s. Seiten 231 und 591) hat der Verband Region Rhein-Neckar im Entwurf vom Februar 2021 den Vorschlag der Gemeinde Brühl aufgegriffen und für das Gebiet rechts der Albert-Bassermann-Straße auf Schwetzingen Gemarkung die Freiraumfestlegungen in der Raumnutzungskarte zurückgenommen.

In der fachlichen Betrachtung stellt der Verband Region Rhein-Neckar in Folge der geplanten Gebietsänderung aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche sowie Klima und Luft mit voraussichtlicher erheblichen Betroffenheit zu rechnen ist, fest. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten formuliert der Umweltbericht. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) vermeiden bzw. begrenzen.

Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange so der Umweltbericht betroffen:

Mensch Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Klima und Luft

Innerhalb des Gebiets liegen Kleingartenanlagen

- Betroffenheit regionaler Biotopverbund (bedeutender Raum): 0,03ha
 - Betroffenheit regionaler Biotopverbund (weiterer Raum): 1,7ha
 - Lage im Pufferbereich um ein Vorkommen des Wanderfalken (vgl. Anhang 3)
- Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 17,6ha

Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung in einer Größenordnung von mehr als 3ha. Bei Inanspruchnahme des Gebiets sind die vorhandenen Kleingartenanlagen zu beachten.

Im Fazit formuliert der Verband Region Rhein-Neckar im Umweltbericht, dass die vorgesehene Gebietsänderung insgesamt mit voraussichtlich mittleren, negativen Umweltauswirkungen verbunden ist. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Die Stadt Schwetzingen verweist an dieser Stelle auf die geäußerten Bedenken des Schwetzinger Bauernverbandes, dass durch eine Umwandlung der Flächen in Wohnbauland, ein weiterer Wegfall von landwirtschaftlich, genutzten Flächen u.a. für den Spargelanbau entsteht.

Der Oberbürgermeister hat in der Sitzung des Technischen Ausschusses am 02.12.2020 den Gemeinderat über die geplante Anregung einer kooperativen Wohnflächenentwicklung mit dem Mittelzentrum Schwetzingen durch die Gemeinde Brühl auf dem Gebiet rechts der Albert-Bassermann-Straße auf Schwetzinger Gemarkung informiert. Im Rahmen der Sitzung sagte der Oberbürgermeister eine Aufbereitung der interkommunalen Anfrage durch die Gemeinde Brühl in einer der kommenden Sitzungen 2021 zu.

Nachdem sich der Gemeinderat in der Sitzung vom 23.06.2021 für eine zeitnahe Behandlung der geplanten Anregung, einer kooperativen Wohnflächenentwicklung ausgesprochen hat, wurden von der Verwaltung die entsprechenden Informationen und Hintergründe der aktuellen Planungen der Gemeinde Brühl in der vorliegenden Vorlage zusammengestellt.

Der Technische Ausschuss hat den vorliegenden Vorschlag in seiner Sitzung am 07.07.2021 ausführlich beraten und nach Abwägung der Sachlage mehrheitlich abgelehnt.

Anlagen:

(<https://www.m-r-n.com/was-wir-tun/themen-und-projekte/projekte/Regionalplanaenderung>)

Regioplan - ERP Änderung-Plansätze und Begründung-Offenlage Anhörung

Regioplan - ERP Änderung-RNK Blatt Ost-Offenlage Anhörung

Regioplan - ERP Änderung-RNK Blatt West-Offenlage Anhörung

Regioplan - ERP Änderung-Umweltbericht-Offenlage Anhörung

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 07.07.2021

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 21.07.2021

- öffentlich -

Vereinshaus Maximilianstraße 5 Baurechtliche Umwidmung von einem Krankenhaus in ein Vereinshaus Erstellung eines tragfähigen Nutzungskonzepts und Umsetzung des Brandschutzkonzepts des TÜV

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt der baurechtlichen Umwidmung von einem Krankenhaus auf ein Vereinshaus zu. Die Nutzungsänderung wird beim Baurechtsamt der Stadt Schwetzingen beantragt.
2. Die Verwaltung wird mit der Umsetzung des Brandschutzkonzepts vom TÜV beauftragt.
3. Die Verwaltung beauftragt Herrn Dipl.-Ing. Ansorge, Architekt, mit der Planung und Umsetzung.

Erläuterungen:

Das Gebäude Maximilianstraße 5 wurde im Jahr 1927 als städtisches Krankenhaus erbaut und 1951 erweitert. Zwischenzeitlich wurde das Gebäude als DRK Rettungswache betrieben. Zurzeit wird es von Vereinen genutzt. Das OG bewohnen 9 Studenten der FH für Rechtspflege. Hier ist mittelfristig kein Wohnen mehr angedacht.

Das Brandschutzgutachten hat erhebliche Defizite u.a. im Bereich des baulichen Brandschutzes und der Gebäudeelektrik zutage gefördert. Das Brandschutzkonzept beinhaltet im Wesentlichen eine Erneuerung der Elektrohauptverteilung mit gesichertem Raum im UG des Gebäudes, die Erneuerung der Elektrounterverteilungen auf den Stockwerken angepasst an das jeweilige Nutzungskonzept und die Dämmung des Dachspitzbodens nach dem GEG (Gebäudeenergiegesetz).

Die daraus resultierenden, dringend erforderlichen Arbeiten werden vom Architekten auf 1.200.000 € geschätzt. Im Haushaltsjahr 2021 stehen 200.000 € zur Verfügung. Die Gesamtmaßnahme soll aufgrund ihrer Komplexität auf 4 Jahre aufgeteilt werden. Für 2022 sind Ausgaben von 400.000 €, 2023 von 300.000 € und für 2024 ebenfalls von 300.000 € eingeplant.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die geplante Maßnahme stehen im Haushaltsplan 2021 Mittel in Höhe von 200.000 € (Kostenstelle 52200248, Sachkonto 42110010) zur Verfügung. Für die Jahre 2022 - 2024 werden Mittel in jeweiliger Höhe beantragt.

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 07.07.2021

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 21.07.2021

- öffentlich -

Digitalisierung der Schwetzinger Schulen im Rahmen des DigitalPakts Schule - Prioritätenliste zur Schaffung der baulichen und elektrotechnischen Voraussetzungen

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt der Prioritätenliste zur Ertüchtigung der elektrotechnischen Anlagen im Rahmen der Digitalisierung der Grundschulen und des Hebelgymnasiums zu.
2. Der Gemeinderat stimmt einer Haushaltsmittelbereitstellung in den von der Verwaltung vorgeschlagenen Haushaltsjahren zu.

Erläuterungen:

Im Rahmen des DigitalPakts Schule erhält Baden-Württemberg rund 650 Millionen Euro in 5 Jahren zur Förderung der Digitalisierung allgemeinbildender und beruflicher Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft. Neben Investitionen an Schulen können regionale und landesweite Vorhaben sowie länderübergreifende Projekte gefördert werden.

Mit diesem Förderprogramm unterstützt das Land Baden-Württemberg Schulträger, die Schulen vernetzen und die in ihre IT-Systeme investieren möchten. Die Mittel dafür kommen aus dem Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ des Bundes zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur.

Zusätzlich hat der Bund mit dem Land Baden-Württemberg im Rahmen der Corona-Pandemie um die Rahmenbedingungen des Fernunterrichts weiter zu verbessern, 2020 einmalig insgesamt 500 Millionen Euro zur Verfügung gestellt - in Ergänzung zum bestehenden DigitalPakt Schule 2019 bis 2024. Auf Baden-Württemberg entfallen aus diesem Sofortausstattungsprogramm gemäß Königsteiner Schlüssel rund 65 Millionen Euro. Das Land hat dieses Programm aus eigenen Mitteln auf rund 130 Millionen Euro verdoppelt.

Die Stadt Schwetzingen hat alle möglichen Maßnahmen aus den Sofortprogramm 2020 genutzt und ist bereits intensiv an der Abarbeitung der Förderkulissee bis 2024.

Aus dem Digitalpakt stehen der Stadt Schwetzingen voraussichtlich insgesamt Fördermittel vom Bund in Höhe von 716.760 Euro zur Verfügung (inkl. 20 % Eigenanteil der Stadt in Höhe von 119.460 EUR).

Aus dem Sofortausstattungsprogramm hat die Stadt Schwetzingen Fördermittel von Bund und Land in Höhe von 147.007 EUR erhalten (inkl. 20 % Eigenanteil der Stadt in Höhe von 7.003 EUR der Bundesmittel), siehe nachfolgende Tabelle.

	Digitalpakt	Sofortausstattungs- programm
Stadtverwaltung Schwetzingen		
Fördermittel Bund	597.300	70.035
Fördermittel Land		69.969
Eigenanteil Bund	119.460	7.003
Eigenanteil Land		0
Gesamt	716.760	147.007

Für eine Mittelabrufung bedarf es der Vorlage eines Medienentwicklungsplans, der eine Bestandsaufnahme der bestehenden und benötigten Ausstattung, ein technisch-pädagogisches Einsatzkonzept und eine bedarfsgerechte Fortbildungsplanung für die Lehrkräfte enthält. Das Landesmedienzentrum und die Medienzentren im Land unterstützen und beraten die Schulträger und die Schulen bei der Medienentwicklungsplanung; zudem steht ein Online-Tool zur Erstellung der Pläne bereit.

Sachstand Digitalisierung Schwetzinger Schulen

Für die Nutzung digitaler Endgeräte (iPads) an Schulen ist eine entsprechende Breitbandanbindung, eine performante Netzwerkinfrastruktur (strukturierte Verkabelung und W-LAN) sowie die Ausstattung der Klassenzimmer mit digitalen Präsentationsmedien erforderlich.

Der Gemeinderat hat mit der Beschlussvorlage 2454/2021 vom 19.05.2021 bereits der Vergabe von mobilen Endgeräten (iPads) an den Grundschulen in Höhe von 112.500 Euro und für das Hebelgymnasium in Höhe von 375.000 Euro zugestimmt. Die Stadt Schwetzingen ist damit gerade im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung in der Beschaffung der 225 Leasinggeräte für 5 Jahre für die Grundschulen (22.500 Euro jährliche Kosten) und ebenso für die 750 iPads für das Hebelgymnasium (75.000 Euro jährliche Kosten).

Internetanbindung

Die Verwaltung hat die Anbindungsmöglichkeiten aller Schulen in städtischer Trägerschaft geprüft. Bis auf die Südstadt-Grundschule verfügen mittlerweile sämtliche Grundschulen sowie das Hebelgymnasium über eine performante Internetanbindung mit bedarfsgerechter Geschwindigkeit, die über „klassische“ Anschlussarten realisiert wurden. Dazu gehören Supervectoring über das Telefonnetz der Telekom mit Downloadraten bis zu 250 Mbit/s und die Möglichkeit über das Kabelnetz von Vodafone mit Docsis 3.1-Standard-Geschwindigkeiten von bis zu 1.000 Mbit/s. Zudem wurden bei einzelnen Standorten (Hebelgymnasium, Nordstadtschule) bereits Glasfaseranschlüsse vorbereitet, die bei entsprechendem Bedarf aktiviert werden können.

Einzig nennenswerter Vorteil einer Glasfaseranbindung gegenüber den derzeitigen Anschlüssen auf Kupfer Basis besteht in der schnelleren Upload-Rate, die für den Bedarf der meisten Schulen jedoch eine eher untergeordnete Rolle spielt. Ein Glasfaseranschluss würde monatliche Kosten von ca. 950 Euro zzgl. MwSt. verursachen; dem gegenüber stehen ca. 150 Euro zzgl. MwSt. für eine Anbindung über das Kabelnetz bei identischer Downloadgeschwindigkeit (500 Mbit/s). Eine Anbindung erfolgt demnach zunächst aus wirtschaftlichen Gründen über das Kabelnetz. Sobald mittels Glasfaser höhere Geschwindigkeiten möglich sind und von Seiten einer Schule entsprechender Bedarf besteht, sollen entsprechende Glasfaseranschlüsse genutzt werden. Es ist davon auszugehen, dass dieser Fall am ehesten am Hebelgymnasium eintritt.

Netzwerkinfrastruktur

Im Einklang mit einem leistungsfähigen Internetanschluss bedarf es in den Schulgebäuden einer zeitgemäßen strukturierten Netzwerkverkabelung. Auf dieser aufbauend sollte zudem ein möglichst flächendeckendes W-LAN vorgehalten werden, um ein flexibles und bedarfsgerechtes Arbeiten mit mobilen Endgeräten im Unterricht zu ermöglichen.

Ausstattung der Schulräume mit Präsentationstechnik

Hinsichtlich der Präsentationstechnik ist die Zielsetzung, in allen Schulen eine flächendeckende Ausstattung aller Klassen- und Fachräume aufzubauen. Alle Räume sollen daher - entsprechend den Vorgaben der jeweiligen Schulen – mit „digitalen Tafeln“ (Smartboards oder AppleTV & Beamer/Bildschirm) ausgestattet werden.

Der Ausbau der digitalen Gebäudeinfrastruktur und die Ausstattung der Unterrichtsräume mit Präsentationsmedien ist im Hebelgymnasium – bis auf acht Klassenräume & Sporthalle – bereits komplett umgesetzt. Die hierfür erforderliche Ausschreibung und Auftragsvergabe der Anbindung des Anbaus ist durch das Bauamt bereits erfolgt, eine Realisierung durch die Fachfirma steht noch aus.

In der Zeyher-Grundschule ist die Netzwerkverkabelung sowie die Vorbereitung für das W-LAN erfolgt; die aktiven Netzwerkkomponenten (Switches, Access-Points, etc.) sowie der Präsentationstechnik sollen noch in diesem Jahr beschafft und installiert werden.

Die Netzwerkinfrastruktur in den anderen Grundschulen ist im Zusammenhang mit elektrotechnischen Sanierungsmaßnahmen geplant und wird bis 2025 sukzessive umgesetzt.

Auf Grund der Altersstruktur der Schulgebäude sind teilweise umfangreiche elektrotechnische Ertüchtigungsmaßnahmen (z.B.: Erneuerung von Unterverteilern, zusätzliche Leitungen und Steckdosen, Errichtung von Netzwerken, Medienkabel und Medienanschlüsse) in den Schulen erforderlich.

Dies bedeutet für die Stadt Schwetzingen einen umfassenden Personaleinsatz der Ämter 60 und 10, nicht zuletzt jeweils eine fachtechnische Planung durch ein entsprechendes Ingenieurbüro.

Unter Berücksichtigung der bereits erfolgten elektrotechnischen Ertüchtigungen in den drei zurückliegenden Jahren, schlägt die Verwaltung folgende priorisierte Vorgehensweise vor:

Jahr	Schule	Maßnahme	Budget	Medienentwicklungsplan
2021	Hebel-Gymnasium	Ausbau der digitalen Gebäudeinfrastruktur und Ausstattung der Unterrichtsräume (8 Klassenräume & Sporthalle)	70.000,- EUR inkl. MwSt. (bereits im Haushalt 2021 finanziert)	abgeschlossen
2022	Südstadt Schule	Ertüchtigung der elektrotechnischen Anlage und Fernmeldeanlage, der Gebäudeautomation	Kosten inkl. Planung, Preissteigerung von 30 % und MwSt. rund 795.000 EUR.	im Entwicklungsprozess
2023	Hirschacker Grundschule	Ertüchtigung der elektrotechnischen Anlage und Fernmeldeanlage, der Gebäudeautomation	Kosten inkl. Planung, Preissteigerung von 30 % und MwSt. rund 450.000 EUR.	im vertieften Entwicklungsprozess

2024	Nordstadt Grundschule	Ertüchtigung der elektrotechnischen Anlage und Fernmeldeanlage, der Gebäudeautomation	Kosten inkl. Planung, Preissteigerung von 30 % und MwSt. rund 1.000.000,- EUR.	im Entwicklungsprozess
------	--------------------------	---	--	------------------------

In der Nordstadtgrundschule hat sich im Rahmen der Sanierung von Räumen im Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum der Kurt-Waibel-Schule gezeigt, dass aufgrund der Baukonstruktion, neben einer elektrotechnischen Modernisierung auch die Wandaufbauten in einem größeren Umfang damit ebenso angegangen werden müssen.

In der Zeyher-Grundschule sind die elektrotechnischen Voraussetzungen schon vorhanden und der Medienentwicklungsplan befindet sich in der Fertigstellung.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Finanzmittel werden in den genannten Haushaltsjahren bereitgestellt.

Anlagen:

Statusbericht Hebel-Gymnasium und Grundschulen

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Beschlussvorlage

Sitzung Kultur- und Bildungsausschuss am 30.06.2021

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 21.07.2021

- öffentlich -

Schulentwicklungsplanung – Schülerzahlen, Sachstandsbericht Schülerweiterungsbauten

Beschlussvorschlag:

1. Die aktualisierten Schüler- und Prognosezahlen werden zur Kenntnis genommen.
2. Die Johann-Michael-Zeyher-Grundschule soll sich als gebundene Ganztageschule entwickeln.
3. Schulleitung sowie Verwaltung werden beauftragt die entsprechenden Konzepte und Planungen zur weiteren Beschlussfassung vorzubereiten.

Erläuterungen:

In der Klausurtagung vom 09.11.2019 und zuletzt in der Sitzung vom 17.06.2020 hat sich der Gemeinderat mit dem Thema Schulentwicklung beschäftigt und die Ausbaubedarfe zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wurde beauftragt vor einer Überlegung zur Ganztagsgrundschule den Hortausbau qualitativ in baulicher und personeller Sicht zu planen und wieder zu berichten.

Aktualisierte Schulentwicklungsplanung

Einen umfänglichen Schulentwicklungsplan hat die Verwaltung in der oben bereits erwähnten Sitzung vom 17.06.2020 vorgelegt. Die wichtigsten Inhalte und Kennzahlen wurden aktualisiert und sind der Anlage beigelegt. Als Ergebnis kann festgestellt werden, dass sich auf Grundlage der aktuellen Einwohnerstatistik für das Schuljahr 2025/26 ein Höchstwert von 790 Schülern ergibt (aktuell 650 Schüler) ergibt. Die Klassenzimmerkapazitäten erscheinen dennoch weiterhin ausreichend. Die Betreuungsplätze in der außerschulischen Betreuung sind jedoch bereits jetzt am Limit. Hier gilt es den Ausbau zu forcieren.

Qualitativer Ausbau der Außerschulischen Betreuung (personell)

Konkret wurde die laut KVJS (Kommunalverband Jugend und Soziales Baden-Württemberg) für einen Hortbetrieb erforderliche Personalbesetzung mit Fach- und Ergänzungskraft für die Hirschacker-Grundschule beschlossen (Sitzung vom 23.07.2020), um dort ebenfalls eine Nachmittagsbetreuung bis 17:00 Uhr anbieten zu können. Mehrere Ausschreibungsverfahren

mussten durchgeführt werden, um die Stelle einer ergänzenden zweiten Leitungskraft besetzen zu können (Ausschreibungsverfahren läuft derzeit mit Bewerbungsfrist 23.05.2021, die Gespräche fanden am 11.06. statt, voraussichtlich muss leider erneut ausgeschrieben werden). Um den Antrag auf einen Hort für die Hirschacker-Schule stellen zu können, bedarf es aber auch räumlicher Rahmenbedingungen, die noch nicht vorhanden sind. Siehe dazu den nächsten Punkt.

Einen Hort in personeller und räumlicher Sicht gibt es bislang ausschließlich in der Nordstadt-Grundschule. Die weitere personelle Ausstattung für einen Hort an weiteren Grundschulen sieht die Verwaltung eng geknüpft an die Umsetzung der jeweiligen baulichen Maßnahmen. Zu gegebenem Zeitpunkt sind dazu die Personalbeschlüsse zu fassen.

Qualitativer Ausbau der Außerschulischen Betreuung (räumlich)

Baden-Württembergs „Sonderweg“ sieht neben der Ganztagesesschule auch den Ausbau der außerschulischen Betreuung (Kernzeit und Hort) vor. Dies führte dazu, dass auch der Betrieb neu geschaffener Gruppen wieder mit Zuschüssen gefördert werden kann.

Der Gemeinderat hat sich dafür ausgesprochen, dass die Verwaltung in Richtung Ausbau des Hortes plant und man sich den Weg möglicher späterer Umwandlung in eine Ganztagesesschule vorbehält.

Das Team aus Verwaltung (Stadtbauamt, Amt für Familien, Senioren & Kultur, Sport und Architekt) hat sich intensiv mit der Thematik weiter beschäftigt, sich aber zugegeben schwer damit getan eine Planung vorzulegen, die bereits eine finale Lösung aufzeigt. Eine Planung, die wie gewünscht den Hortausbau priorisiert und einen späteren Ganztagesbetrieb ebenfalls abbildet, erscheint eine diffizile Thematik zu sein.

Mit den Schulleiterinnen der Grundschulen fand am 23.03.2021 unter Leitung von Bürgermeister Steffan zusammen mit dem o.g. Planungsteam ein Austausch statt. Dabei wurde aufgezeigt, dass von der baulichen Reihenfolge und Priorisierung die Zeyher-Schule den dringendsten Bedarf hat und die größte Entlastung auch vom realisierbaren Bauvolumen auf dem Grundstück erbringen kann. Zu bedenken gilt auch, dass die Schule Einzugsbereich des Neubaugebietes Pfadler-Areal sowie der Oststadterweiterung ist.

Die Sondierungsgespräche mit Schulleitungen und auch Externen (Schulamt, KVJS, Schulleitungen und Verwaltungskollegen anderer Städte) haben die damit einhergehenden konzeptionellen Herausforderungen bei der Planung aufgezeigt.

Für den Hort bedarf es einer Raumgröße von 3 m² pro Hortkind. Bei 20 zu genehmigenden Hortplätzen muss die Raumdimension somit mindestens 60 m² betragen. Für die Genehmigung von 25 Hortplätzen ist zudem ein weiterer Raum erforderlich, der dann mindestens 15 m² Fläche aufweisen müsste. Eine Miteinbeziehung von nicht genutzten Klassenzimmern am Nachmittag wäre zwar möglich, macht aber nur bedingt Sinn dies auf die gesamte Hortbetreuung auszudehnen. Bastelarbeiten und Hausaufgaben könnten z.B. natürlich auch in Klassenräumen stattfinden, aber gerade nach dem Unterricht bedarf es für Kinder unterschiedlicher ergänzender Raumangebote und –konzepte zum Ausruhen und Erholen, für Bewegung, diverse Spielangebote.

Ganztagesesschule hat wiederum je nach Konzeption abweichende Erfordernisse. Eine individuelle Planung erscheint unabdingbar. Die unterschiedlichen Konzeptionen passen nicht automatisch baulich zusammen. Zudem wurde dazu geraten sich gerade im Stadium von Platzknappheit schon auf den Weg zu machen und eine Schule als Ganztagesesschule zu konzeptionieren. Deutlich wurde auch nochmal, was ja bereits in der Klausurtagung Thema war, dass Eltern bei gutem Hortangebot nicht gewillt sind die Flexibilität zugunsten einer Ganztagesesschule aufzugeben. Ganztagesesschule hat natürlich andere Vorteile, insbesondere in pädagogischer Lernhinsicht. Die Schulbauförderrichtlinien ermöglichen gewisse Fördermittel. Diese sind (siehe am Beispiel Schimper-Gemeinschaftsschule) im Verhältnis jedoch recht gering. Zu bedenken gilt, dass die städtische Betreuung dennoch ergänzend weiterhin in gewissem Umfang erforderlich wäre (mindestens Mittagsband und ergänzende

Betreuung nach Schulschluss bis 17:00 Uhr). Die Organisation ergänzender Angebote Dritter stellt ebenfalls laut Erfahrungen anderer gewisses Risiko und hohen Verwaltungsaufwand dar.

Investitionen in Schulerweiterungsbauten, so oder so, sind immens. Um- und Erweiterungsplanungen bei gerade geschaffenen Ergänzungen oder einer Überdimensionierung für dann nicht erforderliche Nutzungen gilt es vorzubeugen. Daher bedarf es vor der weiteren Planung einer erneuten Beschäftigung mit der Thematik und einer politischen Wegweisung.

Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Thema Ganztageschule an der **Zeyher-Schule** könnte frühestens zur vorgegebenen Frist 01.10. im Jahr 2022 in eine offizielle Antragstellung mit Konzeption, Raumprogramm, Schulkonferenzbeschluss münden. Zum Schuljahresbeginn 2024/25 könnte dann der Ganztagesbetrieb erfolgen. Das Schulleitungsteam spricht sich eindeutig für die gebundene Form der Ganztageschule aus, sollte man das Thema Ganztageschule dort angehen wollen. Bei einer kleinen Schule (2-zügig) bestehe ansonsten die Problematik dies vernünftig hinzubekommen, denn Eltern können ansonsten jedes Jahr erneut entscheiden. Das gibt keine Planungssicherheit.

Bevor sich die Schule mit Einbindung des erweiterten Kollegiums auf den Weg macht, später auch unter Einbeziehung der Eltern, bedarf es einer politischer Klärung bzw. eines offiziellen Startschusses oder eben weiterhin der baulichen Umsetzung einer Hortbetreuung.

Der Kultur- und Bildungsausschuss hat sich in seiner Vorberatung am 30.06.2021 mit der Thematik auseinandergesetzt und für die Ausrichtung der Zeyher-Grundschule als gebundene Ganztageschule ausgesprochen.

Der aktuelle Stand der Überlegungen in Form von Machbarkeitsentwürfen wird in der Sitzung präsentiert und erläutert.

Im Hinblick auf einen möglichen vom Bund für 2025 geplanten Rechtsanspruch und entsprechend zu erwartende Förderprogramme kann jedoch nicht abgewartet werden, da es jetzt einer Planung und Vorbereitung der Umsetzung bedarf. Weitere Schulerweiterungsbauten anderer Schulen könnten dann darunter berücksichtigt werden. Die Planungen an den anderen Schulen bedürfen ebenfalls noch einer Präzisierung, denn das Ziel 100% Kinder im Ganztage betreut lässt sich damit nicht lösen.

Dringender Handlungsbedarf bei der Betreuung ist bereits aktuell gegeben. In einem sich zeitlich hinauszögernden Übergangszeitraum bedarf es hier lenkender Maßnahmen wie Bedarfsbestätigung durch den Arbeitgeber bzw. limitierte Plätze. Die Verwaltung würde es begrüßen, wenn der Gemeinderat dem zur Entspannung der Situation zustimmen könnte.

Generell steht bei allen Schulerweiterungsbauten die Fragestellung Hortausbau oder Ganztageschule vorne an. Dieses Thema bedarf daher auch vor einer Konkretisierung für die nachfolgend aufgeführten Grundschulen einer entsprechenden Festlegung.

Die bisherige Machbarkeitsstudie für die **Südstadtschule** geht von 115 Betreuungsplätzen in einem Neubau auf dem Schulhof aus. Im Schuljahr 2025/26 wird die Gesamtschülerzahl voraussichtlich bei 245 liegen. Im Hinblick auf eine Ganztagesbetreuung ergibt sich demnach eine große Lücke. Sondierungsgespräche mit Denkmalschutz und KVJS werden folgen, um die Planungen zu konkretisieren (Priorität 2), ggf. muss auch das Vereinshaus/Museum mit in die Betrachtung weiterhin einbezogen werden.

In der **Hirschackerschule** wurde erst kürzlich die Bibliothek im Rundturm geräumt und dort ein drittes Betreuungszimmer für die Kernzeit eingerichtet. Bei dort 66 Kindern in der Betreuung und einer erweiterten Steigerung zum Schuljahresbeginn 2021/22 ist selbst dieses Provisorium keine geeignete Möglichkeit mehr die Anzahl der Kinder unterzubringen. Eine bauliche Erweiterung, auch im Hinblick auf die Beantragung einer Hortgruppe, scheint hier zeitnah geboten (bislang Priorität 4). Der Bedarf wird hier mit 4 Klassen bei 4

Betreuungsräumen (2 schon vorhanden) sowie einer Mensa (derzeit Multifunktionsnutzung; Kapazität nicht ausreichend für Mittagessen) gesehen.

Die Modulerweiterung hinter der **Nordstadtschule** hat gewisse Entlastung gebracht. Aber auch im Hinblick auf eine zunehmende Ganztagesbetreuung an der Schule sind die Kapazitäten langfristig auszubauen (Priorität 3).

Schulbezirksänderungen

Schulbezirke regeln die Zuordnung von Straßenzügen und somit dort wohnhaften schulpflichtigen Kindern zu einer Grundschule.

Sollte eine Schule Ganztageschule werden, so wird der Schulbezirk nicht aufgelöst, sondern es besteht die Möglichkeit der Beantragung von Schulwechseln.

Die Neubaugebiete Pfaudler-Areal und Oststadterweiterung haben Einfluss auf die Schülerzahlen. Die Zügigkeit von Klassenstufen an den Grundschulen ist sehr unterschiedlich. Hier gilt es die Schulbezirke ggf. so anzupassen, dass eine gleichmäßige Auslastung und Verteilung ermöglicht wird, unter Berücksichtigung der Zügigkeiten.

In der Zeyher-Schule kam es z.B. im Schuljahr 2020/21 zur Bildung von nur einer Einstiegsklasse. Hintergrund ist die Tatsache, dass die laut den Schulbezirken zugeteilten Kinderzahlen nicht in der Größenordnung auch tatsächlich eingeschult werden. Dies liegt mitunter an Zurückstellungen, der Erforderlichkeit eines besonderen Förderbedarfs und damit einhergehender anderer Beschulung, aber auch der Besuch von Privatschulen hat Einfluss. Wenn die sichere Zweizügigkeit dann gefährdet ist, kommt es mitunter – wie geschehen – zu einer übervollen Klasse. Hier gilt es im Vorfeld bereits Weichen zu stellen. Dies wird im Kontext der Schulentwicklungsplanung zu berücksichtigen sein, ist aber an die Gesamtausbausituation eng gekoppelt und bedarf im nächsten Schritt einer Anpassung.

Anlagen:

Aktualisierte Zahlen zum Schulentwicklungsplan

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Amt: 40 Amt für Familien,
Senioren & Kultur,
Sport
Datum: 29.06.2021
Drucksache Nr. 2478/2021

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 14.07.2021

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 21.07.2021

- öffentlich -

Neufassung der Satzung über die kommunalen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung (Behindertenbeauftragte) der Stadt Schwetzingen

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt die im Anhang zu dieser Vorlage befindliche Neufassung der Satzung über die kommunalen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung (Behindertenbeauftragte) der Stadt Schwetzingen.
2. Die Mitglieder des Planungsteams „Inklusives Schwetzingen“ werden mit Wirkung vom 01.08.2021 für die Dauer von fünf Jahren zu Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung (Behindertenbeauftragte) der Stadt Schwetzingen berufen.

Erläuterungen:

1. Allgemeines

Die Aufgaben eines Behindertenbeauftragten wurden bei der Stadt Schwetzingen bis Ende 2015 durch Stefan Krusche in seiner Funktion als Schwerbehindertenvertreter nach dem SGB IX mit erfüllt. Dabei zeigte sich die Tätigkeit von Herrn Krusche als absoluter Glücksfall, da er aufgrund seiner fachlichen und persönlichen Kenntnisse sehr viele Verbesserungen für die Belange der Menschen mit Behinderung erreichen konnte. Durch seinen Eintritt in den Ruhestand beendete Herr Krusche seine Funktion als Schwerbehindertenvertreter zum Ende des Jahre 2015.

Danach haben die Mitglieder des Planungsteams „Inklusives Schwetzingen“ die Aufgaben kommissarisch wahrgenommen. Mit der Neufassung der Satzung sollen ihnen die Aufgaben nun auch formell für die kommenden fünf Jahren übertragen werden.

Die Gleichstellung der Menschen mit Behinderung und ihre möglichst weitgehende Integration in die Gesellschaft ist eine grundlegende und überaus wichtige Aufgabe. Durch das Landesgesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Landes-Behindertengleichstellungsgesetz - L-BGG) vom 17. Dezember 2014 wurden die internationalen Vereinbarungen über die Gleichstellung der Menschen mit Behinderung in das Landesrecht übernommen. Ziel des L-BGG ist es, in Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) vom 13. Dezember 2006 (BGBl. 2008 II S. 1420), den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Rechte durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten.

2. Ehrenamtliche/r Behindertenbeauftragte/r

Gem. § 15 Abs. 1 L-BGG ist in jedem Stadt- und Landkreis eine Beauftragte oder ein Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderungen (kommunale Behindertenbeauftragte oder kommunaler Behindertenbeauftragter) zu bestellen. In den übrigen Gemeinden können kommunale Behindertenbeauftragte bestellt werden.

Mit der vorliegenden Satzung machte die Stadt Schwetzingen mit Wirkung zum 1. August 2016 von der Möglichkeit zur Bestellung einer/eines Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen Gebrauch. Die Funktion wurde als unabhängiges Ehrenamt ausgestaltet. Damit machte die Stadt Schwetzingen deutlich, wie wichtig ihr diese Aufgabe ist. Die/der Behindertenbeauftragte soll für die Belange der Menschen mit Behinderung eintreten und damit dafür sorgen, dass die Integration und die Gleichstellung der Menschen mit Behinderung in Schwetzingen weiter voranschreitet. Sie/er ist unmittelbar der/dem Oberbürgermeister/in zugeordnet und wurden bei ihrer / seiner Aufgabenerfüllung durch die Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung unterstützt. Die gesetzlich verankerten Aufgaben der Verwaltung zur Integration und Gleichstellung der Menschen mit Behinderung verbleiben dort und werden originär von der Stadtverwaltung erfüllt.

Mit der Einrichtung des Amts einer bzw. eines ehrenamtlichen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen ging die Stadt Schwetzingen in der Integration und Gleichstellung der Menschen mit Behinderung nochmals deutlich einen Schritt weiter als bisher. Die herausgehobene Stellung und inhaltliche Unabhängigkeit der/des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen verstärkt Funktion und Amt nochmals deutlich.

3. Neuausrichtung

Die Neufassung der Satzung überträgt den Mitgliedern des Planungsteams „Inklusives Schwetzingen“ formell die von ihnen bislang kommissarisch wahrgenommenen Aufgaben für die kommenden fünf Jahre.

Um zu vermeiden, dass bei jedem Wechsel in der Person die Satzung neu gefasst werden muss, werden in der Satzung die Funktionen der beteiligten Personen genannt. Hierbei handelt es sich um die Vertretung einer Bildungseinrichtung, die Vertretung einer Selbsthilfegruppe Schwersterkrankter bzw. Schwerbehinderter, einer Vertretung des Stadtmarketings, sachkundigen Bürger/innen aus Schwetzingen, Menschen mit Behinderung und der/dem Inklusionsbeauftragten der Stadt Schwetzingen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Einrichtung und Ausübung des Amts der ehrenamtlichen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung fallen weiterhin die in § 6 der beschlossenen Satzung festgelegten Entschädigungen und Auslagen an, die durch die Ausübung des Ehrenamts entstehen, soweit diese nicht bereits durch die originäre Tätigkeit (Vertretung der Stadt) abgegolten sind.

Anlagen:

Neufassung der Satzung über die Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung (Behindertenbeauftragte) der Stadt Schwetzingen

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 21.07.2021

- öffentlich -

vorberaten im Kultur- und Bildungsausschuss am 17.03.21

Marketing- und Tourismuskonzept 2025

Beschlussvorschlag:

1. Das Marketing- und Tourismuskonzept 2025 wird beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die einzelnen Maßnahmen in Kooperation mit den Partnern, die an der Entwicklung des Konzeptes beteiligt waren, umzusetzen.

Erläuterungen:

Die Verwaltung wurde 2019 mit der Erstellung eines Tourismuskonzepts durch eine externe Agentur im Hinblick auf eine wettbewerbs- und zukunftsorientierte Ausrichtung beauftragt.

Auf der Basis einer wettbewerblichen Verhandlungsvergabe wurden am 24.01.2020 vier Unternehmen zur Angebotsabgabe bis zum 21.02.2020 und einer anschließenden persönlichen Präsentation Ihres Angebotes durch den zuständigen Projektleiter am 03.03. und 04.03.2020 aufgefordert. Den Auftrag erhielt das renommierte Unternehmen „TourismusplanB“ (Berlin).

Die inhaltlichen Vorgaben waren eine Ist-Bestandsaufnahme, eine Stärken-Schwächen Analyse, die zukunftsfähige Ausrichtung, die Angebotserweiterung im Bereich sanfter Tourismus, „Tourismus für alle“, ein digitaler Wegweiser für Tourismus- und Onlinemarketing, Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten, Expertenrunde und Workshops und die gemeinsam mit allen Tourismusakteuren der Stadt erarbeiteten Ziele und Maßnahmen. Das Marketing- und Tourismuskonzept wurde zunächst für einen Zeitraum von fünf Jahren erstellt. Es kann zukünftig inhaltlich erweitert und ergänzt werden.

Die Aufgabenstellung war eine Strategieentwicklung der Vermarktung der gesamten Stadt und das Zusammenwirken der drei großen Institutionen in Schwetzingen (SSG, SMS und Stadt - mit Fokus auf den Bereichen Wirtschaftsförderung und Tourismusmarketing). Somit stand nicht die Entwicklung von neuen kulturellen Angeboten im Blickpunkt, denn ein breit gefächertes Kulturleben, teilweise mit internationaler Ausstrahlung, ist bereits vorhanden. Im Rahmen der Umsetzung der gemeinsam entwickelten Handlungsempfehlungen werden weitere Gruppen einbezogen (Vereine, Kulturinstitutionen etc.).

Das neue Marketing- und Tourismuskonzept soll dem Antrag zur Förderung öffentlicher Tourismuseinrichtungen 2021/2022 aus der Landesförderung „Tourismusinfrastruktur“ im Rahmen von Sanierung und Umbau des Rothacker'schen Hauses und der dortigen Einbeziehung der Touristinformation beigelegt werden. Die Anlage eines aktuellen Tourismuskonzepts wird als Teil der Bewerbung gefordert.

Anlagen:

Marketing- und Tourismuskonzept 2025

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 14.07.2021

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 21.07.2021

- öffentlich -

Friedrich-Ebert-Platz

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Benennung des Platzes Ecke Friedrich-Ebert-Straße/Walter-Rathenau-Straße in „Friedrich-Ebert-Platz“.

Erläuterungen:

Am 4. Februar 2021 jährte sich der Geburtstag Friedrich Eberts zum 150. Mal. Aus diesem Anlass schlägt die Verwaltung vor, den namenlosen Platz im Kreuzungsbereich der beiden Straßen und begrenzt durch das neue Gebäude der Flüwo-Wohnungsbaugesellschaft gemäß § 5 IV GemO in „Friedrich-Ebert-Platz“ zu benennen (vgl. Anlage).

Zu Ehren Friedrich Eberts soll zudem eine Informationstafel des Historischen Pfads mit seiner Lebensgeschichte auf dem neuen „Friedrich-Ebert-Platz“ installiert werden. (vgl. Anlage).

Die öffentliche Benennung des Platzes könnte im Sommer unter Beteiligung der Stiftung Reichspräsident-Friedrich-Ebert-Gedenkstätte Heidelberg erfolgen.

Anlagen:

Übersichtsplan

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 21.07.2021

- öffentlich -

Allgemeine Finanzprüfung der Stadt Schwetzingen 2013 bis 2017 und des Eigenbetriebs bellamar 2013 bis 2017

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt vom Abschluss der allgemeinen Finanzprüfung der Stadt Schwetzingen 2013 bis 2017 und des Eigenbetriebs bellamar 2013 bis 2017 Kenntnis.

Erläuterungen:

Die allgemeine Finanzprüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) wurde - mit Unterbrechungen - in der Zeit vom 16. Juli 2019 bis 7. November 2019 bei der Verwaltung und anschließend bei der GPA durchgeführt.

Vom Prüfbericht nahm der Gemeinderat in seiner Sitzung am 14. Oktober 2020 Kenntnis und beauftragte die Verwaltung im erforderlichen Umfang zu den Prüfungsbemerkungen Stellung zu nehmen.

Die Stellungnahme der Verwaltung erfolgte durch Schreiben vom 25. März 2021.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe erklärte mit Schreiben vom 19. Mai 2021 das Prüfungsverfahren aufgrund der Stellungnahme der Verwaltung gemäß § 113 Abs. 5 Satz 3 GemO mit folgenden Einschränkungen für abgeschlossen:

- A44 – Mehrarbeitsvergütung für Beamte,
- A63 – Dienstleistungsvertrag,
- A64 – Globalberechnung

Die Erledigung dieser Punkte wird der GPA von der Verwaltung zu gegebener Zeit angezeigt.

Nach § 43 Abs. 5 Satz 1 GemO ist der Gemeinderat über den Abschluss der überörtlichen Prüfung nach § 114 Abs. 5 Satz 2 und 3 zu unterrichten (VwV GemO Nr. 1 zu § 114).

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 21.07.2021

- öffentlich -

Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Beschlussvorschlag:

Der Annahme bzw. Vermittlung der in der Anlage aufgeführten Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen wird zugestimmt.

Erläuterungen:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27. Juli 2006 Richtlinien zur Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen beschlossen.

Anlagen:

- Aufstellung Oberbürgermeister Dr. Pörtl vom 06.07.2021

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in: